

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 09/2009

Veröffentlicht am: 27.08.2009

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 13.07.2009 gemäß § 40 Abs. 2 Ziff. 2 HHG die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung für das Wissenschaftliche Zentrum

Marburg University Research Academy (MARA)
(Akademie für den wissenschaftlichen Nachwuchs
der Philipps-Universität Marburg)

vom 13.07.2009

§ 1 Rechtsstellung, Bezeichnung und Zielsetzung

- (1) Die Akademie für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Philipps-Universität Marburg ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philipps-Universität Marburg gemäß § 54 Abs. 3 HHG und führt die Bezeichnung „**Marburg University Research Academy (MARA)**“.
- (2) MARA ist ein universitätsweites fächerübergreifendes Zentrum mit der Zielsetzung, die Karrierechancen des wissenschaftlichen Nachwuchses aller Qualifikationsphasen zu optimieren und die hierzu notwendigen, an internationalen Qualitätsstandards und zukünftigen Entwicklungen orientierten, strukturellen und inhaltlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Zielsetzung berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Wege in der wissenschaftlichen Karriere und beruflichen Weiterentwicklung. Die Akademie soll den institutionalisierten Dialog des wissenschaftlichen Nachwuchses über Wissenschaftskulturen und Disziplingrenzen hinweg ermöglichen.
- (3) Das Zentrum ist in seinen Zielsetzungen der Förderung der Chancengleichheit sowie der Realisierung der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie verpflichtet.

§ 2 Struktur

- (1) MARA bündelt Einrichtungen, Angebote und Programme zur Unterstützung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Das Zentrum gliedert sich in
 - a) die Graduiertenzentren der Philipps-Universität Marburg (zum Zeitpunkt der Gründung das Promotionskolleg für Geistes- und Sozialwissenschaften sowie das Graduiertenzentrum Lebens- und Naturwissenschaften) und
 - b) ein Career Support Office zur Unterstützung der individuellen Karriereentwicklung und Weiterbildung insbesondere des promovierten wissenschaftlichen Nachwuchses von der Postdoc-Phase bis hin zur Professur. Zu dessen Aufgabe gehören insbesondere: Angebot eines Qualifizierungsprogramms zur Förderung der Forschungs-, Lehr- sowie Führungs- und Managementkompetenzen der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Philipps-Universität Marburg

sowie Angebote zur Vernetzung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Philipps-Universität Marburg.

§ 3 Mitglieder

- (1) Geborene Mitglieder der MARA sind die Mitglieder der Graduiertenzentren der Philipps-Universität Marburg.
- (2) Promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Philipps-Universität Marburg sowie anderer Hochschulen und außeruniversitärer Einrichtungen können auf Antrag Mitglieder der MARA werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsführung auf der Grundlage allgemeiner Kriterien, die vom Direktorium festgelegt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung der Infrastruktur und Ressourcen der MARA im Rahmen der Möglichkeiten.
- (2) Die Mitglieder sind den Zielen der MARA (s. § 1) verpflichtet.

§ 5 Organe

Organe der MARA sind

1. das Direktorium,
2. die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor,
3. der Beirat.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums

- (1) Das Direktorium der MARA setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes, gewählten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.
- (2) Mitglieder kraft Amtes sind

- a) das für Nachwuchsförderung zuständige Präsidiumsmitglied; es kann sich durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten lassen;
 - b) die Direktorinnen oder Direktoren und die stellvertretenden Direktorinnen oder Direktoren der Graduiertenzentren sowie eine vom Direktorium des jeweiligen Graduiertenzentrums gewählte gemeinsame Stellvertretung für die Vertreter dieses Zentrums.
- (3) Gewählte Mitglieder sind
- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des promovierten wissenschaftlichen Nachwuchses sowie deren oder dessen Stellvertreter,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Promovierenden aus jedem Graduiertenzentrum, sowie jeweils deren oder dessen Stellvertreter.
- Die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertretungen erfolgt jeweils für zwei Jahre und jeweils durch die entsendende Gruppe.
- (4) Beratende Mitglieder sind
- a) die Referentin oder der Referent für wissenschaftlichen Nachwuchs der Philipps-Universität Marburg,
 - b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der MARA,
 - c) die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Graduiertenzentren der Philipps-Universität Marburg sowie
 - d) die Marburger Koordinatorin oder der Marburger Koordinator des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen.
- (5) Das Direktorium der MARA benennt eine wissenschaftlich auf dem Gebiet der Hochschuldidaktik ausgewiesene Person als beratendes Mitglied.

§ 7 Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Zentrum von grundsätzlicher Bedeutung sind (vgl. § 1).
- (2) Das Direktorium der MARA hat folgende Aufgaben:

- (a) Entscheidung über Maßnahmen zur Realisierung der in § 1 genannten Zielsetzungen;
- (b) Aufbau und Weiterentwicklung universitätsumspannender zukunftsorientierter Rahmenbedingungen für die Promotionsphase, die an international anerkannten Qualitätsstandards ausgerichtet sind;
- (c) Entwicklung eines interdisziplinären Qualifizierungsprogramm nach der Promotion zur Förderung der wissenschaftlichen Karriere und Berufungsfähigkeit sowie der Qualifizierung für ein Berufsleben außerhalb der Universität;
- (d) Anmeldung der Haushaltsmittel und Budgetplanung auf Grundlage der verfügbaren Sach- und Personalmittel;
- (e) Erarbeitung von Empfehlungen bezüglich der Errichtung, Änderung oder Auflösung von Graduiertenzentren;
- (f) Festlegen von Kriterien zur Aufnahme und Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- (g) Aufbau und Pflege von Alumninetzwerken und –kontakten;
- (h) Einwerbung von Fördermitteln für Zwecke der Marburg University Research Academy (MARA).

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors

- (1) Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor der MARA ist das für Nachwuchsförderung zuständige Präsidiumsmitglied. Es kann sich durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten lassen.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie, bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.
- (3) Sie oder er berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für MARA bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Gremien und Organe der Universität, die für MARA von Bedeutung sind.

- (4) Sie oder er ist verantwortlich für die Außendarstellung der MARA.
- (5) Einmal jährlich erstellt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor einen Bericht über die Entwicklung der MARA, der der Präsidentin oder dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg, dem Universitätssenat sowie dem Beirat der MARA vorzulegen ist.

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung unterstützt die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird im Benehmen mit dem Direktorium vom Präsidium benannt.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt MARA bei ihren Aufgaben und ist insbesondere bei der Etablierung nationaler und internationaler Kontakte zur Forschungsförderung und der Förderung von Verbindungen zwischen Universität und Wirtschaft behilflich. Er wird zu allen wichtigen Veranstaltungen der MARA eingeladen und über die wichtigsten Aktivitäten und Neuigkeiten informiert.
- (2) Der Beirat nimmt den Bericht der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors gemäß § 8 Abs. 5 entgegen und erörtert ihn mit ihr oder ihm. Er spricht in einem eigenen jährlichen Bericht an die Präsidentin oder den Präsidenten, den Senat und das Direktorium Empfehlungen zur Weiterentwicklung der MARA und ihren Einrichtungen aus.
- (3) Der Beirat besteht aus acht ausgewiesenen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Philipps-Universität Marburg sind, wobei die Fächerkulturen der Philipps-Universität Marburg ausgewogen vertreten sind.

- (4) Die Mitglieder des Beirats gemäß Abs. 3 Satz 1 werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Philipps-Universität Marburg im Benehmen mit dem Senat für eine Amtszeit von 3 Jahren ernannt. Das Direktorium hat ein Vorschlagsrecht. Wiederholte Ernennung ist zulässig.
- (5) Der Beirat wählt aus dem Kreise seiner gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (6) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der MARA bereitet die Sitzungen vor und begleitet sie.

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung der Graduiertenzentren wird in deren Satzungen geregelt. Die Finanzierung des Career Support Office und der Geschäftsführung erfolgt über zentrale Haushaltsmittel, über Gebühren für erbrachte Leistungen im Qualifikationsprogramm und über eingeworbene Fördermittel und Spenden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach In-Kraft-Treten außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Marburg, den 27.08.2009

Prof. Dr. Volker Nienhaus

Präsident der Philipps-Universität Marburg

<p>In Kraft getreten am: 28.08.2009</p>
--